Lebius und die Wahrheit.

Wie wir in Nr. 265 des „Vorwärts“ mitteilten, stand Lebius am 11. November als Angeklagter vor dem Charlottenburger Schöffengericht, weil er aus Anlaß des Meineidsprozesses Vogel die Zeugen, welche Vogel belasteten, als Zeugen des sozialdemokratischen Bäckerverbandes bezeichnete und sie des Meineids verdächtigte. – Als sich Lebius wegen dieser Verdächtigung vor Gericht verantworten sollte, stimmte er zu Beginn der Verhandlung ein bewegliches Klagelied darüber an, daß scharfe Aeußerungen, die im Parteikampf gebraucht werden, überhaupt zum Anlaß von Beleidigungsklagen genommen werden. Das sagte Lebius, der vor Jahr und Tag die Parole ausgegeben hatte, jeder, der sich durch einen Sozialdemokraten beleidigt fühle, solle vor Gericht klagen. Diese Parole hat Lebius selbst eifrigst befolgt, indem er gegen eine Reihe von sozialdemokratischen Zeitungen und Gewerkschaftsführern Klage erhob. Allerdings hat Lebius alle diese Klagen zurückgezogen, nachdem ihm die Erkenntnis gekommen war, daß die Gerichtsverhandlungen jedesmal in seine Vergangenheit hineinleuchten müßten, was ihm äußerst unbequem war, da seine Persönlichkeit sich in einer solchen Beleuchtung keineswegs vertrauenerweckend ausnahm. – Derselbe Lebius, der seine Gefolgschaft aufgefordert hat, gegen Sozialdemokraten so oft wie möglich mit Beleidigungsklagen vorzugehen, jammerte jetzt darüber, daß er selbst einmal wegen Beleidigung vor Gericht gefordert wurde, damit festgestellt werde, daß er sich einer niedrigen Verdächtigung seiner Gegner schuldig gemacht habe.

Nachdem nun der Charlottenburger Prozeß gegen Lebius für ihn günstiger verlaufen ist, als er selbst erwartet haben mag, benutzt er diese Gelegenheit, um in der neuesten Nummer des „Bund“ dieselben Verdächtigungen, wegen deren er angeklagt war, in versteckter Form zu wiederholen. – Bekanntlich handelte es sich in dem Prozeß vor dem Charlottenburger Schöffengericht in der Hauptsache darum, daß Lebius im „Bund“ gesagt hatte, die Geschworenen, welche den Sprechmeister Vogel von der Anklage des Meineids freisprachen, müßten zu der Ansicht gekommen sein, daß die zwölf Schwurzeugen des sozialdemokratischen Bäckerverbandes zwölf Meineide geleistet hätten, und daß die Sozialdemokratie im Kampfe gegen die Gelben vor dem Meineid als Kampfmittel nicht zurückschrecke. Einer der Zeugen, der zu den zwölf in dieser Weise von Lebius Gekennzeichneten gehörte, hat gegen diesen geklagt, aber eine Verurteilung des Angeklagten nicht erzielt. Das wird nun in der neuesten Nummer des „Bund“ so dargestellt: Daß Lebius wegen dieser Aeußerung nicht verurteilt wurde, sei wohl dem Umstande zuzuschreiben, daß sein Verteidiger Einzelheiten über die Aussagen von Zeugen im Vogelprozeß vorbrachte.

Lebius, der ja als Angeklagter dem Charlottenburger Prozeß von Anfang bis zu Ende beiwohnte, muß wissen, daß diese Darstellung, welche angeblich von dem Gerichtsberichterstatter des „Bund“ verfaßt sein soll, der Wahrheit ebenso zuwider läuft, wie die Verdächtigung von den angeblichen sozialdemokratischen Meineiden im Kampfe gegen die Gelben. – Was Lebius‘ Verteidiger dem Schöffengericht über den Prozeß Vogel erzählte, waren einseitige, subjektiv gefärbte Angaben, die nicht Gegenstand des Beweises waren. Der Verteidiger der Kläger, Rechtsanwalt Heinemann, hat denn auch für den Fall, daß das Gericht auf die von Lebius‘ vorgetragenen Einzelheiten Gewicht lege, die Ladung des Staatsanwalts Rasch beantragt, der die Anklage im Vogelprozeß vertrat und hier die Angaben des Verteidigers Lebius‘ als unzutreffend bezeichnen werde. Da das Gericht diesem Beweisantrage nicht stattgab, hat es also die subjektiven Schilderungen des Anwalts des Angeklagten für unerheblich erachtet. Tatsächlich ist auch in der Urteilsbegründung vor den Ohren des Angeklagten Lebius klar und deutlich gesagt worden, daß er wegen Beleidigung des Klägers Steinkopf (des Zeugen im Vogelprozeß) lediglich deshalb nicht verurteilt worden ist, weil Lebius nicht gesagt hatte, daß gerade Steinkopf zu denen gehöre, die er des Meineids verdächtigte. Also nicht, was Rechtsanwalt Löwe über den Vogelprozeß erzählte, sondern lediglich formale Gründe waren es, die für das Urteil des Gerichts bestimmend waren. Das muß Lebius wissen. Trotzdem läßt er sich von seinem „Gerichtsberichterstatter“ einen Artikel schreiben, der die Wahrheit auf den Kopf stellt und die Verleumdung, es seien von Sozialdemokraten im Kampfe gegen die Gelben Meineide geschworen, aufs neue wiederholt.

Seine niedrige Kampfesweise wird hierdurch aufs neue gekennzeichnet.

Aus: Vorwärts, Berliner Volksblatt, Berlin. 26. Jahrgang, Nr. 272, 21.11.1909, S. (4).
Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Juli 2018